



Brüssel, den 30. Oktober 2023
(OR. en)

14830/23

EMPL 521
SOC 730
ANTIDISCRIM 177
FIN 1110

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Gruppe „Sozialfragen“
Betr.: Sonderbericht Nr. 20/2023 des Europäischen Rechnungshofs
„Unterstützung von Menschen mit Behinderungen“
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates, den der Vorsitz im Hinblick auf die Sitzung der Gruppe „Sozialfragen“ am 7. November 2023 ausgearbeitet hat.

**Sonderbericht Nr. 20/2023 des Europäischen Rechnungshofs –
„Unterstützung von Menschen mit Behinderungen“
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT KENNTNIS von dem am 12. Oktober 2023 veröffentlichten Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) über die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen mit dem Titel „Unterstützung von Menschen mit Behinderungen – Die praktischen Auswirkungen der EU-Maßnahmen sind begrenzt“¹;
2. BEKRÄFTIGT, wie wichtig die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in der gesamten Europäischen Union ist, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Behindertenrechtskonvention“), das am 22. Januar 2011 für die EU in Kraft getreten ist und von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurde;
3. UNTERSTREICHT das Recht aller Unionsbürgerinnen und -bürger, sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie ihr Recht auf Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung²;
4. ERINNERT an die Verpflichtung, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union im Einklang mit der Strategie der Europäischen Kommission für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 zu verbessern, die vom Rat der Europäischen Union und den im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten begrüßt und unterstützt wurde, ohne dem künftigen Standpunkt des Rates und der Mitgliedstaaten zu konkreten Initiativen zur Umsetzung der Strategie vorzugreifen³;

¹ Der Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs abgerufen werden: <http://eca.europa.eu>.

² Artikel^o19 und^o21 AEUV.

³ Dok. 9749/1/21 REV 1.

5. ERINNERT DARAN, dass die Europäische Kommission in ihrer Strategie einen umfassenden und ehrgeizigen Rahmen bietet, der darauf ausgerichtet ist, das Leben von Menschen mit Behinderungen in der EU und darüber hinaus zu verbessern und die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention voranzubringen. Ziel dieser Strategie ist es, Fortschritte zu erzielen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte wahrnehmen können, Chancengleichheit genießen, sowie einen gleichberechtigten Zugang zur Teilhabe an Gesellschaft und Wirtschaft haben, und sich frei, ohne Diskriminierungen, innerhalb der Europäischen Union bewegen können;
6. BETONT die Bedeutung der Anstrengungen und Maßnahmen, die durch alle Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen unternommen wurden, sowie die Rolle der Kommission bei der Unterstützung dieses Prozesses, und BEKRÄFTIGT, dass in diesem Bereich in erster Linie die Mitgliedstaaten verantwortlich sind;
7. BETONT, dass die Umsetzung politischer Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in der gesamten Union die EU inklusiver machen und die Teilhabe fördern sowie gleichzeitig für mehr Gerechtigkeit und Gleichberechtigung in der Gesellschaft sorgen wird;
8. IST DER AUFFASSUNG, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Priorität für die Zukunft der Europäischen Union darstellt und dazu beitragen wird, die Beschäftigungslücke und das Armutsrisko bei Menschen mit Behinderungen zu verringern;
9. HEBT die Bedeutung und Relevanz des Sonderberichts HERVOR;

NIMMT die im Sonderbericht aufgeführten abschließenden Empfehlungen ZUR KENNTNIS, in denen der Kommission aus Sicht des Rechnungshofs empfohlen wird,

10. EU-weit mehr Daten zu erheben, die vergleichbar sind;
11. Fortschritte bei der Überprüfung und Verabschiedung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu erzielen, um die Einhaltung der Behindertenrechtskonvention sicherzustellen;
12. auf die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus hinzuarbeiten;
13. Fortschritte hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bei den Unionsorganen zu messen und darüber zu berichten —

**FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, in Zusammenarbeit mit den
MITGLIEDSTAATEN und im Lichte der Empfehlungen des Sonderberichts**

14. unter Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit mit den Mitgliedstaaten auf die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus innerhalb der EU hinarbeiten;
 15. Anforderungen wie die horizontale grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und die Empfehlungen des Europäischen Semesters bei der Programmplanung der kohäsionspolitischen Fonds für den Zeitraum 2021-2027 zu erfüllen.
-